

Steffen Zimmer

**Ostalpine Bergrechtsaufzeichnungen
im Mittelalter**

Ein bergrechtliches Entwicklungsprofil



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner
Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Band 48

Zugl.: Diss., München, Univ., 2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der
Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN 3-8316-0579-3

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München unter dem gleichlautenden Titel im Wintersemester 2004 als Dissertation vorgelegen.

Grossen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hermann Nehlsen, der mir nach einem erfüllten Berufsleben noch die Möglichkeit eines juristischen Zweitstudiums eröffnete und mir bei der Arbeit mit vielfältigen Anregungen zur Seite stand. Insbesondere möchte ich hierbei die äußerst interessanten und hilfreichen Doktoranden-Seminare erwähnen.

Besonders zu danken habe ich Herrn Professor Dr. Hans-Georg Hermann für seine tatkräftige Hilfe. Ohne seinen Rat und seine Korrekturhilfe hätte die Arbeit wohl nicht zu Ende geführt werden können.

Dank auch an meinen Sohn, Dr. Klaus Zimmer, der die Idee einer wissenschaftlichen Arbeit nach meiner Pensionierung hatte und seinen Vater aus dem Schatz seiner Erfahrungen beraten konnte.

Schließlich möchte ich noch meiner Frau und meiner Familie für die aufgebrauchte Geduld danken, mit denen sie meine, mit der Arbeit verbundenen Aktivitäten ertragen haben.

München, im Januar 2006

Steffen Zimmer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	IV
Einleitung	
1. Themenstellung und Forschungsstand	1
2. Ziel und Aufbau der Untersuchung	5
Kapitel 1 Historischer Überblick	
1. Antike Vorbilder	7
2. Zur historischen Entwicklung mittelalterlicher bergmännischer Rechtsaufzeichnungen	13
2.1 Zum mittelalterlichen Bergbau und dem Entstehen bergmännischer Rechtsaufzeichnungen	13
2.2. Zur Bildung regionaler Schwerpunkte bergmännischer Rechtsaufzeichnungen	21
3. Zusammenfassung der Ergebnisse des Kapitel 1	25
Kapitel 2 Die ostalpinen bergmännischen Rechtsaufzeichnungen: Ermittlung ihrer Regelungsbereiche	
1. Vorbemerkungen	26
1.1. Auswahl der zu untersuchenden Rechtsaufzeichnungen	26
1.2. Kategorisierungsschema	28
2. Darstellung der fünf ausgewählten bergmännischen Rechtsaufzeichnungen	29
2.1. Das Trienter Bergrecht aus dem Jahr 1185	29
2.2. Die Zeiringer Bergordnung aus dem Jahr 1339	50
2.3. Der Schladminger Bergbrief aus dem Jahr 1408	59
2.4. Die Schwazer Erfindungen aus dem Jahr 1449	68
2.5. Die Görtzer Bergordnung aus dem Jahr 1486	82
Kapitel 3 Rechtssystematische Auswertung der ermittelten Regelungsbereiche	
1. Die Bergbauberechtigungen als eigene Eigentumsform	114
1.1. Der Erwerb von Bergbauberechtigungen, ihre Größe und ihre Vermessung	115
1.1.1. Das Regelungswerk der Rechtsaufzeichnungen	115
a. Das Trienter Bergrecht aus dem Jahr 1185	115
b. Die Zeiringer Bergordnung aus dem Jahr 1339	116
c. Der Schladminger Bergbrief aus dem Jahr 1408	118
d. Die Schwazer Erfindungen aus dem Jahr 1449	120
e. Die Görtzer Bergordnung aus dem Jahr 1486	121
1.1.2. Ergebnis	124
1.2. Zur Betriebspflicht in verliehenen Bergbauberechtigungen	124
1.2.1. Das Regelungswerk der Rechtsaufzeichnungen	125
a. Das Trienter Bergrecht aus dem Jahr 1185	125
b. Die Zeiringer Bergordnung aus dem Jahr 1339	125
c. Der Schladminger Bergbrief aus dem Jahr 1408	125

	d.	Die Schwazer Erfindungen aus dem Jahr 1449	126
	e.	Die Görtzer Bergordnung aus dem Jahr 1486	127
	1.2.2.	Ergebnis	127
	1.3.	Sonderbestimmungen für Abzugstollen	128
2.		Die Bergleute als Bergbauberechtigte und Unternehmer	130
	2.1.	Das Regelungswerk der Rechtsaufzeichnungen	131
	a.	Das Trienter Bergrecht aus dem Jahr 1185	131
	b.	Die Zeiringer Bergordnung aus dem Jahr 1339	133
	c.	Der Schladminger Bergbrief aus dem Jahr 1408	135
	d.	Die Schwazer Erfindungen aus dem Jahr 1449	136
	e.	Die Görtzer Bergordnung aus dem Jahr 1486	137
	2.2.	Vom Bergknappen zum Bergbauunternehmer, die Entwicklung der Gewerken im Bergbauggebiet Falkenstein bei Schwaz, Tirol	139
	2.3.	Ergebnis	146
6.		Die Bergleute als in Lohn stehende Arbeitnehmer	148
	3.1.	Das Regelungswerk der Rechtsaufzeichnungen	148
	3.2.	Säuberbuben und Unternehmerarbeiter, die Sozialstruktur der Bergleute im Bergbauggebiet Falkenstein bei Schwaz, Tirol	153
	3.3.	Ergebnis	155
7.		Die Bergfreiheiten	159
	4.1.	Das Regelungswerk der Rechtsaufzeichnungen	159
	4.2.	Ergebnis	162
8.		Die Berggerichtsbarkeit	164
	5.1.	Das Regelungswerk der Rechtsaufzeichnungen	164
	a.	Das Trienter Bergrecht aus dem Jahr 1185	164
	b.	Die Zeiringer Bergordnung aus dem Jahr 1339	164
	c.	Der Schladminger Bergbrief aus dem Jahr 1408	165
	d.	Die Schwazer Erfindungen aus dem Jahr 1449	166
	e.	Die Görtzer Bergordnung aus dem Jahr 1486	168
	5.2.	Ergebnis	170
9.		Bergbau- und Hüttentechnik	171
	6.1.	Die Bergbautechnik	172
	6.1.1.	Das Regelungswerk der Rechtsaufzeichnungen	172
	a.	Das Trienter Bergrecht aus dem Jahr 1185	172
	b.	Die Zeiringer Bergordnung aus dem Jahr 1339	175
	c.	Der Schladminger Bergbrief aus dem Jahr 1408	175
	d.	Die Schwazer Erfindungen aus dem Jahr 1449	176
	e.	Die Görtzer Bergordnung aus dem Jahr 1486	176
	6.1.2.	Ergebnis	178
	6.2.	Die Hüttentechnik	179
	6.3.	Die Waldnutzung	181
	6.3.1.	Das Regelungswerk der Rechtsaufzeichnungen	182
	6.3.2.	Ergebnis	183
Kapitel 4		Schlussbetrachtung	186
Abbildungen			192
Verzeichnis der zitierten Literatur			198
Währungen, Maße und Gewichte			204

Abkürzungen

BbergG	Bundesberggesetz
Gl.	Glosse
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
IRM	Jus Regale Montanorum, auch: Constitutiones Juris Metallici Wenceslai II
LdMA	Lexikon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Mhd.	Mittelhochdeutsch
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Einleitung

1. Themenstellung und Forschungsstand

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist der Silbererzbergbau im ostalpinen Raum¹. Der Bergbau dieser Region gelangte im Mittelalter zu außergewöhnlicher wirtschaftlicher und politischer Bedeutung. Das Auffinden reicher Erzvorkommen hatte dort schon im frühen Mittelalter zu einer regen Bergbautätigkeit geführt. Insbesondere die sehr ergiebigen Silbervorkommen in Tirol erlangten europäische Bedeutung. Die Metallproduktion² allein dieses Gebietes betrug im 15. und 16. Jahrhundert etwa 30 % des in Europa erzeugten Kupfers und etwa 40% des erzeugten Silbers.

Dieser reiche *Bergsegen*³ hatte weitreichende wirtschaftliche, soziale und politische Konsequenzen. Der personalaufwendige Bergbau bot der Bevölkerung eine Vielzahl zusätzlicher Befähigungsfelder, sei es im Bergbau mit den angeschlossenen Hüttenbetrieben direkt oder im weiteren Umfeld. Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten hatten die vielen Zulieferer der Bergwerke wie Holzknechte, Köhler, Schmiede und Flößer; durch das Bevölkerungswachstum aber auch Handel und Gewerbe ganz allgemein wie Fleischer, Bäcker, Schuster und Schneider, um nur einige zu nennen. Diese Entwicklung führte zu schnell wachsenden Bergbaugemeinden. Ein Beispiel für eine sich derartig schnell entwickelnde Bergbauregion ist Schwaz in Tirol, wo etwa um 1430 ein geordneter Bergbau begann. Hier hatte eine landesfürstliche Zählung⁴ im Jahr 1427 noch lediglich 51 Haushalte ergeben, aber bereits 70 Jahre später wurden 4.000 Haushalte gezählt und Schwaz war mit 20.000 Einwohnern, davon etwa 10.000 Bergknappen nach Wien zur zweitgrößten Ansiedlung im heutigen Österreich aufgestiegen. Ebenfalls etwa 10.000 Bergknappen sollen um diese Zeit im Bereich Gossensaß in Südtirol gearbeitet haben und für

¹ Dieser Raum umfasst insbesondere die heutigen Österreichischen Bundesländer Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol, sowie die Italienischen Regionen Südtirol und Trient.

² Die Silberproduktion dieses Gebiets betrug etwa 24 t pro Jahr, die Kupferproduktion lag zwischen 1.500 und 2.000 t. Siehe hierzu: *Fettweis*, Reflexionen, 10.

³ *Bergsegen*: Bezeichnet im bergmännischen Sprachgebrauch den Ertrag eines Bergwerkes.

⁴ *Palme und Inghenhaeff*, Stollen, Schächte, fahle Erze, 33.

ganz Tirol wird eine Zahl ⁵ von etwa 50.000 Bergleuten angenommen.

Der Handel mit den gewonnenen Metallen eröffnete großen Handelshäusern wie den Fuggern aus Augsburg Europa weite Betätigungen und die Möglichkeit, zu großem Reichtum zu gelangen. Die Erträge aus dem Bergbau erhöhten aber auch die Einkünfte der jeweiligen Landesherrn bedeutend. Für das Tiroler Herzogtum beispielsweise sind für das Jahr 1490 Einnahmen⁶ aus dem Bergbau in Höhe von 120.000 Gulden überliefert. Die hohen Einkünfte aus dem Bergbau zeitigten Auswirkungen in europäischem Ausmaß, denn sie verschafften den Habsburgern als römisch-deutsche Könige und Kaiser die finanzielle Grundlage für ihre politischen Aktivitäten. Neben den spanischen Einkünften werden nämlich die Einkünfte der Habsburger aus dem Bergbau ihrer habsburgischen Erblande auf etwa 50 % ihrer Gesamteinnahmen geschätzt⁷.

Daher ist es nur zu verständlich, wenn Landesherrn wie die Habsburger dem Bergbau große Bedeutung zumaßen und alles in ihrer Macht stehende taten, um bergbauliche Aktivitäten zu fördern und hohe Produktionszahlen zu ermöglichen. Das traf besonders für die reichen Metallagerstätten des ostalpinen Raumes, insbesondere für die Lagerstätten des Münzmetalles Silber zu.

Diese sich schnell entwickelnden Bergbauregionen stellten etwas Neuartiges dar und mußten deshalb verträglich in ihre mittelalterliche Umgebung eingepasst werden. Hierbei waren vielfältige rechtliche, wirtschaftliche und soziale Probleme zu lösen. Ein geordneter Bergbau etwa erforderte Regelungen des Verhältnisses der Grundeigentümer zu den Bergbau Treibenden; die in die Bergbaugebiete in großer Zahl neu hinzuziehenden Bergleute mußten entweder in das bestehende Rechts- und Sozialgefüge eingegliedert oder es mußten neue Strukturen speziell für sie entwickelt werden. Auch das Zusammenleben und Zusammenarbeiten einer so großen Zahl neu zugezogener Bergleute mußte organisiert werden. Hierfür waren geeignete Wirtschaftsstrukturen zu finden. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn in bergmännisch besonders aktiven Gebieten Rechtsaufzeichnungen entstanden, die zur Lösung dieser

⁵ *Pickl*, Kupfererzeugung, 124.

⁶ Vergleichszahlen um das Jahr 1500 für Sachsen liegen bei etwa 30.000 Gulden. Die entsprechenden Einnahmen der Niederbayerischen Herzöge aus ihren Tiroler Bergwerken (Rattenberg und Kitzbühel) nehmen sich dagegen mit etwa 2.000 Gulden bescheiden aus. Siehe hierzu: *Ziegler*, Studien zum Staatshaushalt Bayerns, 252.

⁷ *Fettweis*, Reflexionen, 14.

vielschichtigen Fragen beitragen sollten.

Hierbei sind deutlich regionale, durch die Lage der verschiedenen Lagerstätten bedingte Schwerpunkte zu erkennen. So sind es hauptsächlich die zwei im Mittelalter bedeutendsten Bergbauregionen im damaligen Reich, nämlich der ostalpine Raum und der sächsisch-böhmische Raum, in denen es nach und nach zur Ausformung von eigenständigen Rechtsaufzeichnungen kam. Dabei konnten sich im ostalpinen Raum ein freies privates Unternehmertum und eine frühkapitalistische Wirtschaftsordnung⁸ herausbilden, eine eigenständige Entwicklung, die im sächsisch-böhmischen Raum keine gleichwertige Entsprechung fand.

Bergmännische Rechtsaufzeichnungen des ostalpinen Raumes bilden den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit. Die Untersuchung konzentriert sich auf Rechtsaufzeichnungen dieser Region, die in einem Zeitraum von etwa 300 Jahren, nämlich zwischen den Jahren 1200 und 1500 entstanden, einen Zeitraum also, in dem rechtsgeschichtlich gesehen ganz allgemein der Übergang⁹ von mündlich festgestellten Rechtsnormen zu einer schriftlich beurkundeten Gesetzgebung statt fand. Nur in dieser frühen Periode finden sich bergmännische Rechtsaufzeichnungen, die weitgehend auf alten Gewohnheiten beruhen und noch kein von der Obrigkeit allein gesetztes Recht darstellen. In diese frühen Rechtsaufzeichnungen haben die Bergleute selbst altes Gewohnheitsrecht eingebracht und mit der jeweiligen Obrigkeit¹⁰ abgestimmt.

Erwartungsgemäß war der mittelalterliche Bergbau, insbesondere der Silbererzbergbau ent-

⁸ Wirtschaftsordnungen werden insbesondere geprägt durch das Verhältnis von Staat und Wirtschaft, das sich in rechtlichen Vorgaben manifestiert. Rechtlich verankerte Normen und Institutionen wie Verfassung, Gesetze und Verordnungen bestimmen den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der am Wirtschaftsprozess Beteiligten. Insbesondere bedarf eine Wirtschaftsordnung Regeln betreffend:

- Planung und Lenkung der Wirtschaft
- Eigentum
- Markt- und Preisbildung
- Unternehmensformen
- Geld- und Finanzwirtschaft

Diese Kriterien können dazu benutzt werden, um das tatsächliche Vorliegen und die Qualität einer speziellen Wirtschaftsordnung zu beurteilen, etwa einer, die weitgehend auf den Vorgaben der untersuchten bergmännischen Rechtsaufzeichnungen beruht. Siehe hierzu: *Woll*, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 71 und *Thieme*, Wirtschaftssystem, 12.

⁹ Siehe hierzu: *Wolf*, Gesetzgebung, 24. Zu den ostalpinen Bergordnungen wird ausgeführt: „Im Tiroler Bergrecht (1208) wurden in der Form des römischrechtlichen Notariatsinstrumentes, wie es italienischer Tradition entsprach, deutschrechtliche Normen fixiert, die sich nördlich der Alpen in unschriftlicher Praxis herausgebildet hatten“.

¹⁰ Auch bei den in dieser Zeit erfolgten zahlreichen Stadtgründungen bildeten sich Stadtrechte heraus, die in Gewohnheiten wurzelten und vom jeweiligen Stadtherm geduldet oder anerkannt wurden. Vgl. hierzu: *Ebel*, Geschichte der Gesetzgebung, 53 ff.

sprechend seiner damaligen wirtschaftlichen Bedeutung Gegenstand zahlreicher bergrechtlicher Forschungen.

Bereits im 18. Jahrhundert entstanden bergrechtliche Sammlungen¹¹ der Texte derartiger Rechtsaufzeichnungen. Allerdings bieten diese Sammlungen keine Interpretation des Inhaltes der wiedergegebenen Vorschriften. Weitere Sammlungen mittelalterlicher Bergordnungen stammen aus dem 19. Jahrhundert. Erwähnt seien hier die grundlegenden Arbeiten von Ermisch¹² und vor allem von Zycha¹³, die in der vorliegenden Untersuchung nicht thematisierten böhmisch-sächsischen bergrechtlichen Entwicklungen betreffen. Auch in jüngerer Zeit sind Neu-Editionen¹⁴ bedeutender mittelalterlicher Rechtsaufschreibungen veröffentlicht worden. Genannt seien hier insbesondere die Arbeiten von Piirainen aus dem Jahr 1980 und von Pfeiffer aus dem Jahr 2002 über das Iglauer Bergrecht bzw. über das Ius Regale Montanarum. Ludwig und Hägermann legten 1986 Neu-Editionen des Trienter Bergrecht und 1991 der Ordinamenta von Massa Marittima vor. Tubbesing (1996) untersuchte die herrschaftlichen und bergrechtlichen Verhältnisse im mittelalterlichen Südschwarzwald. Weiteren Veröffentlichungen ist gemeinsam, dass sie bergrechtliche Einzelaspekte behandeln. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung sind insbesondere Arbeiten zu erwähnen, die speziellen bergrechtlichen Begriffen wie *Bergregal* und *Bergbaufreiheit*¹⁵ gewidmet sind. Beispielshaft sei hier auf die Arbeiten von Arndt (1916), Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, von Ebel (1968), Über das Landesherrliche Bergregal und von Hägermann (1984), Deutsches Königstum und Bergregal im Spiegel der Urkunden, verwiesen.

¹¹ Siehe hierzu: *Lori, J. G.*, Sammlung des bayerischen Bergrechts, München 1764; *Wagner, Th.*, Corpus Juris Metallici recentissime et antiquioris, Leipzig 1791 und *Sperges, J. v.*, Tyrolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765.

¹² *Ermisch*, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, 1887 und Die Quellen des Iglauer Bergrechts, 1900.

¹³ *Zycha*, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus, 1899 und Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf der Grundlage des Iglauer Bergrechts, 1900.

¹⁴ *Piirainen*, Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz, 1980. *Pfeiffer*, Ius Regale Montanarum, 2002. *Hägermann* und *Ludwig*, Das Trienter Bergrecht, 1986. *Hägermann* und *Ludwig*, Die Ordinamenta von Massa Marittima im 13. und 14. Jahrhundert, 1991. *Tubbesing*, Vögte, Froner, Silberberge, 1996. *Hofmann* und *Tshan*, "Bergordnungen"-eine exemplarische Quellenbeschreibung, 2004.

¹⁵ *Arndt*, Bergregal und Bergbaufreiheit, 1916. *Ebel*, Über das Landesherrliche Bergregal, 1968. *Willecke*, Grundriss des Bergrechts, 1970. *Wegener*, Bergrecht HRGI und Bergregal HRGI, 1971. *Hägermann*, Deutsches Königstum und Bergregal, 1984.